



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „**Ultinger Sonntagsblatt**“ und „**Des Landmanns Wochenblatt**“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: **Richard Wagner.**

Telegraphischer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 8.

Samstag, den 16. Januar 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. B.: Rüster.

Ultingen, den 12. Januar 1915.

Wird veröffentlicht. Ein Abdruck der Anordnung wird den Herrn Bürgermeister zur Beachtung zugehen. Die Fleischbeschauer sind anzuweisen, auf die Befolgung der Anordnung genau zu achten und jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 273.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an

anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelfstärke- oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörde können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelfstärke- oder anderen mehlartigen Stoffen mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelfstärke- oder anderen mehlartigen Stoffen verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörde können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde können bestimmen,

daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörde können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teigs ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem andern als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Ber-

schwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer offensichtlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Aus dem Ministerial-Erlaß vom 8. Januar 1915.

IV. Um die Durchführung des § 10 zu sichern, bestimme ich, daß alles Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monatstage seiner Herstellung entspricht.

V. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. M. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — z. B. auch die land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.

2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nachlässigen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.

3. Die in Nr. I 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Borteigs (Gefeststücks, Sauerteigs) ist nach § 9 Abs. 1 der Be-

kanntmachung vom 5. d. M. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung vom 15. d. M. ab alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Berlin, den 8. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Ufingen, den 14. Januar 1915.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Verordnung gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 4 — zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware sind besonders aufmerksam zu machen und anzuhalten, gemäß § 16 der Bekanntmachung deren Abdruck sofort in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

Ich hebe § 12 der Bekanntmachung und Ziffer V, 1 des Ministerialerlasses besonders hervor. Danach werden alle land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in denen Backwaren hergestellt werden, von der Verpflichtung des Zusatzes von Kartoffelmehl zu Roggenbrot und von Roggenmehl zu Weizenbrot erlöst. Die Landwirte, die ihr Brot selbst backen oder im Gemeindebackhaus bzw. beim Bäcker gegen Zahlung eines Backgeldes backen lassen, sind daher diesen Vorschriften unterworfen.

Das Kartoffelmehl muß von den Konsumvereinen usw. wie jede andere Ware bestellt werden. Soweit Bezugsquellen dort unbekannt sein sollten, gebe ich hier den Händler Siegmund Bienenstein für den Verkauf von Kartoffelmehl bekannt. Ich bemerke, daß Brotproben dem Nahrungsmittelamt zur Untersuchung gesandt werden und jede Übertretung ohne weiteres dem Staatsanwalt zur Strafverfolgung übergeben wird. Die erforderlichen Maßnahmen zu einer schnellen Durchführung der Bekanntmachung sind sofort zu treffen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 491.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des stellvertretenden General-Kommandos des 18. Armeekorps zu Frankfurt a. M. vom 10. d. Mts. wird hiermit allen Händlern die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen etwa bei Speditoren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — bis auf Weiteres verboten und sie gleichzeitig aufgefordert, den Bürgermeistern ihres Wohnorts binnen 3 Tagen nach Erlass dieser Bekanntmachung, also bis zum 18. d. Mts., eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, damit die Heeresverwaltung diese Bestände nötigenfalls ankaufen kann.

Ufingen, den 14. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Auf vorstehende Bekanntmachung haben die Herren Bürgermeister die in Betracht kommenden Händler noch besonders aufmerksam zu machen. Die eingehenden Bestandsverzeichnisse sind mir bestimmt bis zum 20. d. Mts., vormittags 10 Uhr einzureichen. In dem Verzeichnis sind die Namen der Besitzer, die Art, Menge und Aufbewahrungsorte der sichergestellten Decken anzugeben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 408.

Bekanntmachung.

In einer kleinen Gemeinde von 800 Seelen hat der Rentant der Kreissparkasse eine Goldsammlung vorgenommen, indem eine vertrauenswürdigste Person mit dem nötigen Papiergeld von Haus zu Haus gegangen ist und das Goldgeld gegen Papiergeld sofort umtauschte. Auf diese

Weise ist über 5000 Mark Gold zusammenkommen. Da es zur Erhaltung unserer finanziellen Leistungsfähigkeit unbedingt notwendig ist, daß jedes Goldstück aus jedem Haus in die Kreisbank abgeführt wird, so muß auch in unsern Kreis nochmals eine sorgfältige Nachlese gehalten werden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, den Gemeindevorstand oder eine andere geeignete Person mit einer Goldsammlung in der angegebenen Weise in der Gemeinde zu betrauen, nachdem vorher der Herr Pfarrer in einer Sonntagspredigt nochmals auf die Bedeutung der Goldsammlung hingewiesen hat. Die Herren Pfarrer sind verständigt. Ueber das Ergebnis der Goldsammlung ersuche ich mir bis zum 8. Februar zu berichten.

Ufingen, 14. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 270.

Ufingen, den 12. Januar 1915.

Die Herren Bürgermeister mache ich darauf aufmerksam, daß zufolge höherer Anordnung etwaige Besuche um Gestattung der Anfertigung von Registern zu den amtlichen Verlustlisten abzulehnen sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 300.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Jan. (Mittl.).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Dünen bei Neuport und südöstlich Ypern Artilleriekämpfe. Besonders starkes Feuer richtete der Feind auf Westende-Bad, das er bald gänzlich zerstört haben wird. Feindliche Torpedoboote verschwanden, sobald sie Feuer erhielten.

In Fortsetzung des Angriffes vom 12. Januar nordöstlich Soissons griffen unsere Truppen erneut auf die Höhen von Bregny an und säuberten auf diese Hochfläche vom Feinde. In strömendem Regen und tiefschneeigem Lehm Boden wurde bis in die Dunkelheit hinein Graben auf Graben genommen und der Feind bis an den Rand der Hochfläche zurückgetrieben. 14 französische Offiziere und 113 Mann wurden gefangen genommen, 4 Geschütze, 4 Maschinengewehre und 1 Scheinwerfer erbeutet. Eine glänzende Waffentat unserer Truppen unter den Augen ihres Allerhöchsten Kriegsherrn. Der Gesamtbeute aus den Kämpfen des 12. und 13. Januar nordöstlich Soissons hat sich nach genaueren Feststellungen erhöht auf: 3150 Gefangene, acht schwere Geschütze, 1 Revolverkanone, 6 Maschinengewehre und sonstiges Material.

Nordöstlich des Bagers Chalons griffen die Franzosen gestern Vor- und Nachmittag mit starken Kräften östlich Perthes an. An einigen Stellen drangen sie in unsere Gräben ein, wurden aber durch kräftige Gegenstöße hinaus und unter schweren Verlusten in ihre Stellungen zurückgeworfen.

Sie ließen 160 Gefangene in unseren Händen.

In den Argonnen und Vogesen nichts von Bedeutung.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südöstlich Gumbinnen und östlich Bögen sind russische Angriffe abgeschlagen worden, wobei mehrere hundert Gefangene gemacht wurden.

Im nördlichen Polen ist die Lage unverändert. In Polen westlich der Weichsel wurden unsere Angriffe fortgesetzt. Auf dem östlichen Pilica-Ufer ereignete sich nichts Besonderes.

Oberste Heeresleitung.

WTB Konstantinopel, 14. Jan. (Mittl.). Das türkische Hauptquartier teilt mit: Unsere Truppen rücken, unterstützt von persischen Kontingenten, beständig in Aserbeidschan vor, um das Land von dem russischen Joche zu befreien. Sie haben dort einen neuen großen Erfolg davon getragen, indem sie gestern Tabriz und Selmas die beiden letzten russischen Stützpunkte in diese

amme-
er fin-
ndig
ie Rei-
unfer-
gehal-
ermess-
geeign-
er an-
betrau-
er Sor-
der So-
Pfarr-
er So-
Febru-
gend, befehlt haben. Die Russen, welche die Absicht hatten, sich hartnäckig zu verteidigen, verließen in Unordnung diese beiden Orte. Eine Anzahl Meharristen, die einen Teil der englischen Besatzungstruppen in Ägypten gebildet haben, haben unserer Vorhut ergeben.
WTB London, 14. Jan. (Nichtamtlich.) Die „Times“ melden aus Toronto: Die Regierung hat die Mobilmachung des dritten kanadischen Bataillons angeordnet.
WTB Paris, 14. Jan. (Nichtamtlich.) Das Bombardement von Reims wird mit aller Kraft fortgesetzt. Gestern sind 108 Granaten in der Stadt gefallen und haben bedeutenden Schaden angerichtet.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

• **Ufingen**, 15. Jan. Landwehrmann Franz Reiß in der 2. Landsturm-Batterie des 18. Armee-korps erhielt das **Eiserne Kreuz**.
• **Ufingen**, 15. Jan. Sanitätsunteroffizier Wilhelm Philippi von hier erhielt die „Hessische Verdienstmedaille für Krankenpflege“.
• Der Kommandant S. M. S. „Nassau“, richtet an den Vorsitzenden des Hauptauschusses des Flottenvereins Frankfurt a. Main folgendes Dankschreiben: Nachdem die von den Mitgliedern des dortigen Flottenvereins für das Schiff gestifteten Weihnachtsgaben hier eingetroffen sind, erlaube ich mir den Dank der Besatzung, den ich schon bei der Ankündigung der hochherzigen Sammlung den Herrn Vorsitzenden des Provinzialverbandes zu übermitteln hat, erneut auszusprechen. Wir erwidern die uns durch die Gaben zum Ausdruck gebrachten Weihnachtsgrüße und wünsche auf das herzlichste und hoffen, daß uns recht bald Belegenheit gegeben werde möge, dazu beizutragen, 4. Janie Hoffnungen, die das Vaterland auf seine Flotte zzt, in die Wirklichkeit umzusetzen. Allen, die zu Geld und Gaben beigetragen haben, bitten wir unsern Dank und unsere Grüße zu übermitteln.
• Die nächste Pfundbrief-Woche Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 500 Gramm bis 500 Gramm werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar unter den bekannten Bedingungen von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig.
• **Wehrheim**, 15. Jan. Regimentsarzt Dr. Erb von hier erhielt das „Eiserne Kreuz“ sowie das „Sanitätskreuz am Bande der Hessischen Tapferkeitsmedaille.“
— **Weilburg**, 14. Jan. Gestern morgen gegen 11 Uhr verschied dahier nach kurzem Leiden der Großherzoglich Luxemburgische Hof- und Archivrat Adolf Hölzgen, nassauischer Oberleutnant d. D. im Alter von 82 Jahren. Mit ihm dürfte einer der ältesten nassauischen Offiziere dahin gegangen sein.

Vermischte Nachrichten.

— **Buzbach**, 13. Jan. Heute vormittag verschied nach kurzem Kranksein Professor A. Bamser, Mitglied des Kreis-Ausschusses des Mittelrhein-Turnkreises, eine führende Person auf turnerischem Gebiete. Seine Beerdigung findet am Samstag Nachmittag halb 4 Uhr statt.
— **Darmstadt**, 13. Jan. Die Erdbebenwarte Jugenheim meldet von 9 Uhr: Die Apparate registrieren soeben ein schweres Erdbeben. Der Anfang war einige Minuten vor 8 Uhr und um 9 Uhr sind die Apparate noch in harter Bewegung. Der Herd des Erdbebens liegt in etwa 1000 Kilometer Entfernung. Eine Katastrophe ist zu befürchten.
— **Berlin**, 13. Jan. (Priv.-Tel. der „Frst. Btg.“ Str. Bln.) Aus einem Feldpost-briefe: „Der Kaiser war bei seinem unferlehen Besuche bei uns in prächtiger Stimmung. Von seiner schönen stolzen Rede wirst Du inzwischen gehört haben. Er erzählte u. a. von einem Besuche an der Front im Argonnerwalde. Dort wurde er in einen Unterstand geführt, wo ihm

von einem Artillerieoffizier an einem richtigen Büfett ein Glas Wein angeboten wurde. Als er aus der komfortablen Erdhöhle heraustrat, sah er sich zu seinem nicht geringen Erstaunen einer ganzen Kompanie Franzosen gegenüber. Da trat ein alter Landsturmunteroffizier vor und sagte: „Majestät, das sind man bloß Gefangene, die ich hergebracht habe, damit sie Ihnen auch mal sehen können!“

— **Amsterdam**, 13. Jan. (Priv.-Tel., Str. Frst.) Das „Vaterland“ veröffentlicht folgende Mitteilung ihres Korrespondenten aus Buenos Aires: Dieser Tage brachte das portugiesische Blatt der brasilianischen Stadt Corumba folgendes Telegramm: Eine große Seeschlacht zwischen der deutschen und englischen Flotte fand bei Mülhausen statt (!) statt. Die Deutschen wurden total geschlagen; sie verloren 36 000 Mann und die Engländer nahmen ihnen 96 Kriegsschiffe ab.

WTB Wien, 13. Jan. (Nichtamtlich.) Der Kaiser hat dem wiederholten Gesuch des Ministers k. u. k. Hauses und des Äußern, Grafen Berchtold um Enthebung von seinem Amte willfahrt. Zum Nachfolger des Grafen Berchtold wurde der ungarische Minister Baron Stefan Burian ernannt.

WTB Rom, 13. Jan. (Nichtamtlich.) Heute früh 7 Uhr 55 Min. wurde hier eine starke Erderstütterung verspürt, die unter der Bevölkerung großen Schrecken hervorrief. In Neapel nahm man gegen 8 Uhr früh ein gegen 20 Sekunden andauerndes Erdbeben wahr. Die Bevölkerung war stark beunruhigt und lief auf die Straße. Das Erdbeben wurde auch in Pozzuoli und Monte Rotondo verspürt. In Monte Rotondo wurden verschiedene Häuser, so auch das Rathaus beschädigt; zwei Personen sollen umgekommen sein. Auch aus Caserta, Civitavecchia, Grosseta und aus Umbrien sind Meldungen über Erdstöße eingelaufen, die überall eine große Panik hervorriefen.

WTB Rom, 14. Jan. (Nichtamtlich.) Die „Giornale d' Italia“ meldet, daß die Ueberlebenden des Erdbebens in Avezzano 800 Personen betragen. Da die Bevölkerung von Avezzano 11,000 beträgt, seien über 10,000 getötet worden.

— **Französische Schadenfreude.** Die Franzosen, denen allmählich ja auch aufdämmert, daß sie sich auf die Engländer in keiner Weise verlassen können, im Gegenteil von ihnen lediglich ausgenutzt werden, können sich nicht enthalten, in einer Art ingrimmiger Schadenfreude über England wegen seiner Ohnmacht blutige Witze zu reißen. Die „Times“ veröffentlichten einen Brief eines französischen Stabsarztes, der darin auf die Beschädigung von Scarborough und Harlepool zurückkommt und sich folgendermaßen äußert: „So, nun haben sie in England auch Bekanntschaft gemacht mit den verfluchten deutschen Granaten! Ach! Unsere Bundesgenossen waren schon auf uns eifersüchtig geworden, jetzt hat auch ihnen der Feind einen Besuch abgestattet. Was uns vergnügte, als wir von diesem Angriffe auf die englische Küste lasen, war die Meldung ihrer Admiralität, „daß die Flotte nicht da sei, um die Küsten zu verteidigen, sondern, daß ihre Aufgabe vielmehr in der Zerschmetterung der feindlichen Seemacht bestehe.“ Wir krümmen uns vor Lachen über alles hier, um unsere gute Laune zu bewahren. Das zweite Ding, was unsere Heiterkeit auslöste, war die Meldung, „daß die Bevölkerung während der Beschädigung durch die deutschen Kriegsschiffe ruhig geblieben sei“, obgleich in allen englischen Zeitungen zu lesen war, „wie sich alle entsetzt zeigten, viele nach dem Bahnhofe rannten, und Frauen und Kinder im Nachtgewande auf die Straßen stürzten.“

Das große Kalibedürfnis der Futterrüben wird von vielen Landwirten noch nicht genügend berücksichtigt. Jetzt, wo wir uns im Gebrauch von Kraftfuttermitteln, die wir bisher in großen Mengen aus dem Auslande bezogen, einschränken müssen, sind besonders in diesem Jahre möglichst hohe Futtererträge zu sichern. Die Nährstoffe: Stickstoff, Phosphorsäure und Kali im Boden sind in reichlichem Maße zu ersetzen. Der bedeutende Bedarf der Futterrüben an Kali ist, neben einer angemessenen Stallmistdüngung, durch 5—6 Ztr. Raitit zu befriedigen, welche im zeitigen Frühjahr breitwürfig zu streuen und unterzuegen sind. Auch für die Nebensalze im Raitit zeigt sich die Futterrübe äußerst dankbar.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware!

Der Abdruck der in den Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängenden

Bekanntmachung
über die Bereitung von Backware.
ist bei uns zum Preise von 30 Pfg. für das Stück erhältlich. Bei Einwendung von 35 Pfg. erfolgt Versand nach auswärts.

R. Wagner's Buchdruckerei.

Als Erfrischungs- und Stärkungsmittel für unsere Krieger

— in Feldpostbriefen zu versenden —
empfehle:

Hygiama-, Kaffee-, Kakao-, Tee- und Saccharintabletten

sowie
kondensierte Milch in Tuben
Dr. A. Lötze.

: Zur bevorstehenden :

Frühjahrsdüngung

offeriere meine sämtlichen künstlichen Düngemittel als

Thomasmehl - Kainit - Kalisalz
schwefelsaures Ammoniak
Ammoniakmischdünger
Supperphosphate
Kalkstickstoff

Durch die aussergewöhnlichen schwierigen Verhältnisse als Warenknappheit, Arbeitermangel in den Fabriken, Waggonmangel, Verkehrsstörungen und Stockungen aller Art ist sofortige, rascheste Bestellung erwünscht, wenn die Ware zur Bedarfszeit zur Stelle sein soll. Gehaltsgarantie u. kostenfreie Untersuchung bei der Landwirtschaftlichen Versuchstation in Wiesbaden. Indem ich mich bestens empfohlen halte, sichere bei Waggonbez. bill. Preisen u. höchste Rabattsätze zu

Siegm. Lilienstein.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbullen

(18 Monate alt) zu verkaufen.

Friedr. Krämer, Oberquembach.

Simmentaler Zuchtbullen

17 Monat alt, zu verkaufen.

Heinr. Buhlmann, Ufingen.

2 starke trüchtige Erstlings-Schweine

(unter 3 die Wahl) zu verkaufen.

Wilh. Ott, Rod a. d. Weil.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Den Tagelöhner **Fritz Müller** und dessen Ehefrau **Lina**, geb. Hardt, hiersebst, habe ich als Trunkenbolde erklärt.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1, 2 und 3 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1902, betr.: „Das Verabfolgen geistiger Getränke“ mache ich die Inhaber der Gast- und Schankwirtschaften, Bierverleger, Flaschenbierhändler und Branntweinkleinhändler darauf aufmerksam, daß das Verabfolgen geistiger Getränke an die Borgenannten und selbst das Dulden derselben in Räumen, die zum Ausschank solcher Getränke dienen, strafbar ist, die Inhaber solcher Betriebe auch bezüglich ihrer Stellvertreter, Beauftragten oder Gewerbegesellen für die Befolgung der obengenannten Polizeiverordnung verantwortlich sind.

Die Herren Bürgermeister des Kreises bitte ich, die Gastwirte und Polizeibeamten hiervon zu unterrichten und ihnen aufzugeben, jeden Fall der Zuwiderhandlung vorstehende Sache betreffend, zur Anzeige zu bringen.

Usingen, den 15. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Genrich.

Holzverkauf

der Oberf. Usingen Schutzbez. Gransberg.

Dienstag, den 19. Jan., ab vormittags 10 Uhr bei Raibach zu Gransberg aus den Distr. 33 b c Kapellenberg, 34 a b c Kessel, 35 Uner, 38 a Weißeberg. **Eichen:** 40 St. Stämme 2r—5r Kl. mit 19,54 Fm., 233 Rm. Scheit u. Knüppel, 1350 Wellen. **Buchen:** 480 Rm. St. u. Rn. 16480 B. **Nadelholz:** 3 F. St. mit 0,80 Fm., 66 Stangen 1r—3r und 80 St. 4r—6r Kl., 64 Rm. St. u. Rn., meist Kiefer, 230 R. Wellen. Verkauf in der Reihenfolge der aufgeführten Distrikte.

Nußholz-Verkauf.

Folgendes **Nußholz** aus dem Wald der Gemeinde **Michelbach** soll im Wege des schriftlichen Angebots verkauft werden:

Los Nr. 1.

Distr. Leimenlaut: von Nr. 147 bis 197.

51 Stück Fichtenstämme von **34,51 Fm.**

Los Nr. 2.

Distr. Schleweiden 3a: von Nr. 1 bis 65, 69 und 70, 72 und 75, 77 und 81, 86, 87.

64 Stück Fichtenstämme von **18,85 Fm.**

60 Stück Fichten-Stangen 1r Klasse.

Los Nr. 3.

Distr. Hasenstüd Nr. 102 bis 105.

„ Seierwies Nr. 113 bis 119.

„ Leimenlaut Nr. 120 bis 141.

„ Griebelsched Nr. 142 bis 146.

37 Stück Fichtenstämme mit **14,12 Fm.**

8 Stück Fichten-Stangen 1r Klasse.

Los Nr. 4.

Distr. Höpfchen Nr. 1 bis 33.

32 Stück Fichtenstämme von **10,93 Fm.**

3 Stück Fichten-Stangen 1r Klasse.

Angebote sind getrennt nach Losen bis zum 27. Januar, nachmittags 3 Uhr, mit der Bezeichnung „Nußholz-Verkauf“ bei dem Bürgermeisteramt Michelbach abzugeben, wo die Eröffnung der eingegangenen Angebote an dem genannten Zeitpunkt erfolgt.

Zuschlagsfrist bis zum 30. Januar.

Aufmaßlisten sind gegen Erstattung der Schreibgebühr von Holzhauermeister Wils. Grimm hiersebst zu haben.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Michelbach, den 14. Januar 1915.

Der Bürgermeister.

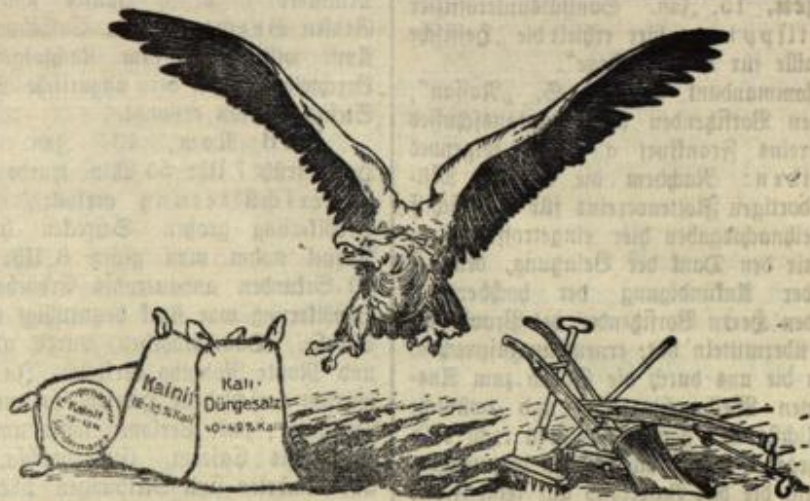
Moses.

Feine Mass-Schneiderei

- für Herren und Damen -
Garantie für tadellosen Sitz.
Infolge des Krieges [gewähre Vorzugspreise.

Sportanzüge von Mk. 30-50
Bozener Wettermäntel „ „ 18-30

Em. Hirsch.



Deutsche Landwirte

Der Augenblick ist gekommen, wo es zu zeigen gilt, daß wir — gänzlich unabhängig vom Auslande — uns selbst zu ernähren vermögen. Die Hauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist aber naturgemäß eine ausgiebige Düngung, bei welcher neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem die

Kalifalze

(Kainit oder 40%iges Kalidüngesalz)

nicht fehlen dürfen. — Alle Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G.m.b.H.
Köln a. Rh., Richarzstraße 10

➔ **Tüchtige** ➔
Fabrikarbeiter
werden eingestellt im
Kupferwerk in Heddernheim.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großb. Direktor Prof. Eberhardt.

Schneider

für Militärmäntel und Hosen gesucht, bei guter Bezahlung.

Em. Hirsch.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Durch das Mädchenheim zu Bad Homburg (Elisabethenstr. 45) wird ein einf. kräftiges Mädchen gesucht, das auch Ziegen melken kann, Lohn monatl. 22 M.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 17. Januar 1915.

2. Sonntag nach Epiphanias.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Defan Bohris.

Predigt-Text: Hebr. 3, 1—6.

Lieder: Nr. 24, 1—2. Nr. 206, 1—4 und 7.

Nachmittags 1½ Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 417, 1—4. Nr. 393, und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Predigt-Text: Joh. 15, 4 u. 5.

Lied: Nr. 150, 1—4 und 5.

Amtswoche: Herr Defan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 17. Januar 1915.

Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagblatt“ Nr. 2 und „Des Landmann Wochenblatt“ Nr. 2.